

Landwirtschaftszentrum Haus Düsse, LWK Nordrhein-Westfalen

Fachtagung, 26. November 2009

Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung

– Was kommt auf die Landwirte zu?

Dieter Bockey, UFOP e.V.

Gliederung

- **Einleitung – BiomNach-VO – warum?**
- **Von der Nachhaltigkeits-VO bis zur Ausstellung des Nachhaltigkeits-Nachweises**
- **Dokumentation des nachhaltigen Biomasseanbaues durch den Erfassungshandel**
- **Ziel der Nachhaltigkeit: Verminderung der Treibhausgase**
- **Konsequenzen für die deutsche und europäische Biomasseproduktion**

Stand der Verordnung

- **Nachhaltigkeits-Verordnungen**
 - **Biomasse-Strom vom 23. 7. 2009**
 - **Biokraftstoffe vom 30. 9. 2009**

- **Gültig für Biokraftstoffe und flüssige Biomasse ab 01. 01. 2010**

- **Ausnahme für Ernte der Biomasse vor 01. 01. 2010 bis zur Verwendung vor 01. 01. 2011, bis 01. 07. 2010 ohne Nachweis des Erntezeitpunktes**

- **Anerkennung Zertifizierungssysteme/-stellen durch die BLE**
 - **zuvor: öffentliche Beteiligung – 6-Monatsfrist**

- **- Verwaltungsvorschrift liegt im Entwurf vor**
 - **Merkblätter/Leitfäden folgen**
 - **Einrichtung eines neuen Fachbeirates**

- **Errichtung und Anmeldung eines Zertifizierungssystems**
 - **ISCC - International Sustainability & Carbon Certification (Initiative MEO auf Basis FNR-Projekt)**
 - **Verbände getragenes Zertifizierungssystem**

Zertifizierungssysteme (§ 32 ff)

Zertifizierungssysteme stellen die Einhaltung der Verordnung organisatorisch sicher auf allen Stufen

**der Herstellung
des Transports
des Vertriebs (der Lieferung)**

Zertifizierungssysteme enthalten insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach §§ 4 – 9 zum Nachweis der Nachhaltigkeit (§§ 11-21) zur Kontrolle des Nachhaltigkeits-Nachweises

Zertifizierungsstellen und Schnittstellen

1. Zertifizierungsstellen (§ 42 ff)

Schnittstellen (Biodieselhersteller, Ölmühlen Landhandel) erhalten von ihrer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines von der BLE anerkannten Zertifizierungssystems ein Zertifikat gültig für 1 Jahr

Kontrolle der Schnittstellen mindestens 1x/Jahr durch Zertifizierungsstellen

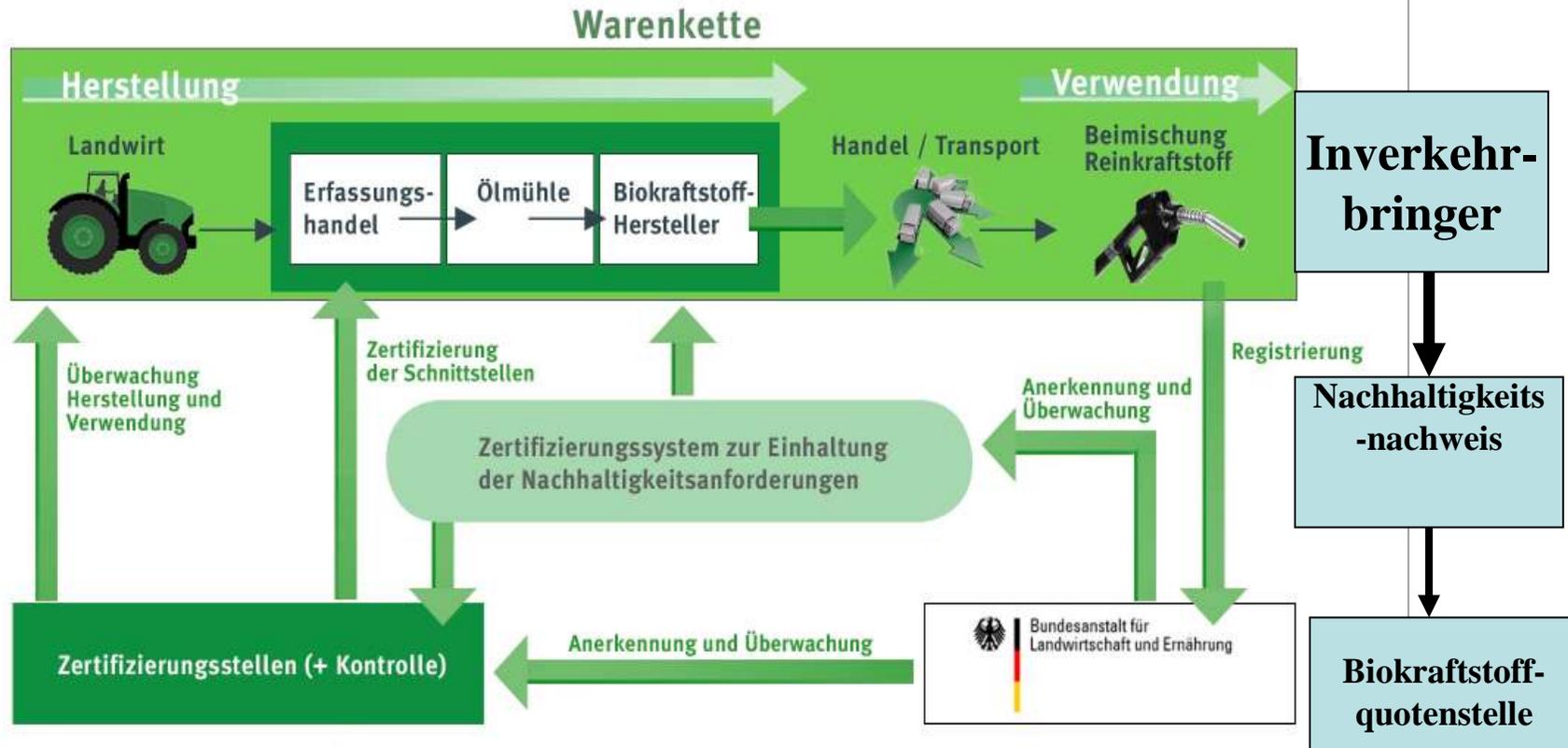
Kontrolle der Betriebe und Lieferanten, die keine Schnittstellen sind
mindestens 5 %/Jahr
landwirtschaftliche Betriebe 3 %/Jahr

2. Schnittstellen (§ 25 ff)

Das Zertifikat berechtigt die (letzte) Schnittstelle zur Ausstellung des Nachhaltigkeits-Nachweises

Nachhaltige Biokraftstoffe

System der Zertifizierung und Nachweise



Nachhaltigkeits-Nachweise werden ausgestellt vom Biokraftstoffhersteller als letzter Schnittstelle, zertifiziert von einer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines Zertifizierungssystems, beide anerkannt durch die BLE.

ufop

Quelle: UFOP nach Angaben der BLE

Nachweis durch Umweltgutachter (§ 58)

- Bis zum 31. Dezember 2011 kann die Einhaltung der Nachhaltigkeits-Anforderungen auch durch eine Bescheinigung eines Umweltgutachters nachgewiesen werden.
- Inhalt der Bescheinigung:
 - Einhaltung der Anforderungen nach §§ 4 bis 8
 - Lückenlose Dokumentation gemäß Massenbilanzsystem
 - Energiegehalt der Biokraftstoffmenge in Megajoule
 - THG-Minderungspotential in g CO_{2eq}/MJ
 - Ggf. tatsächliche THG-Emissionen für die einzelnen Herstellungs- und Lieferschritte in g CO_{2eq}/MJ

Gliederung

- Einleitung – BiomNach-VO – warum?
- Von der Nachhaltigkeits-VO bis zur Ausstellung des Nachhaltigkeits-Nachweis
- **Dokumentation des nachhaltigen Biomasseanbaues durch den Erfassungshandel**
- Ziel der Nachhaltigkeit: Verminderung der Treibhausgase
- Konsequenzen für die deutsche und europäische Biomasseproduktion

Geschützte Flächen (§ 4 - 6)

Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt

Primärwälder und naturbelassene bewaldete Flächen

Naturschutzflächen*

Grünland mit großer biologischer Vielfalt**

Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand

Feuchtgebiete

kontinuierlich bewaldete Gebiete.

Torfmoorflächen

*** Außer wenn Anbau den Naturschutzzwecken nicht entgegensteht.**

**** Gilt auch für künstlich geschaffenes Grünland, außer wenn Anbau zur Grünlanderhaltung erforderlich; EU legt Kriterien und Gebiete fest.**

Referenzzeitpunkt 01. Januar 2008 (Bestandsschutz)

Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung (§ 7)

Anbau von Biomasse in der EU

Cross Compliance

Mindestanforderungen an die gute fachliche Praxis

Anforderungen erfüllt, wenn

Direktzahlungen

Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen

Dokumentation (§ 26)

Die Schnittstelle stellt sicher, dass sich die vorgelagerten Hersteller oder Lieferanten zur Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungssystems verpflichtet haben.

Die Schnittstelle hat folgendes zu dokumentieren:

- die Einhaltung des Anbauverbots auf Naturschutzflächen und der nachhaltigen Bewirtschaftung (EU)**
- Menge und Art der Biomasse soweit Ersterfasser den Ort des Anbaus (Polygonzug 20 m genau für jeden Einzelpunkt)**
- die THG-Emissionen (g CO_{2eq}/MJ)**

Selbsterklärung des Landwirts (Vorschlag)

- **Biomasse stammt von traditionellen Ackerflächen**
- **Biomasse stammt nicht von ehemaligen Flächen §§ 4-6**
- **Biomasse stammt von Flächen innerhalb Naturschutzgebieten mit erlaubter Bewirtschaftung**
- **Biomasse stammt aus nachhaltiger Bewirtschaftung (Beihilfebescheid Vorjahr liegt vor, Beihilfeantrag lfd. Jahr (wird) gestellt.)**

Gliederung

- Einleitung – BiomNach-VO – warum?
- Von der Nachhaltigkeits-VO bis zur Ausstellung des Nachhaltigkeits-Nachweis
- Dokumentation des nachhaltigen Biomasseanbaues durch den Erfassungshandel
- **Ziel der Nachhaltigkeit: Verminderung der Treibhausgase**
- Konsequenzen für die deutsche und europäische Biomasseproduktion

Treibhausgas-Minderungspotenzial (§ 8)

THG-Minderungspotenzial

- mindestens 35 %
- ab 2017 mindestens 50 %
- Neuanlagen ab 2018 mindestens 60 %

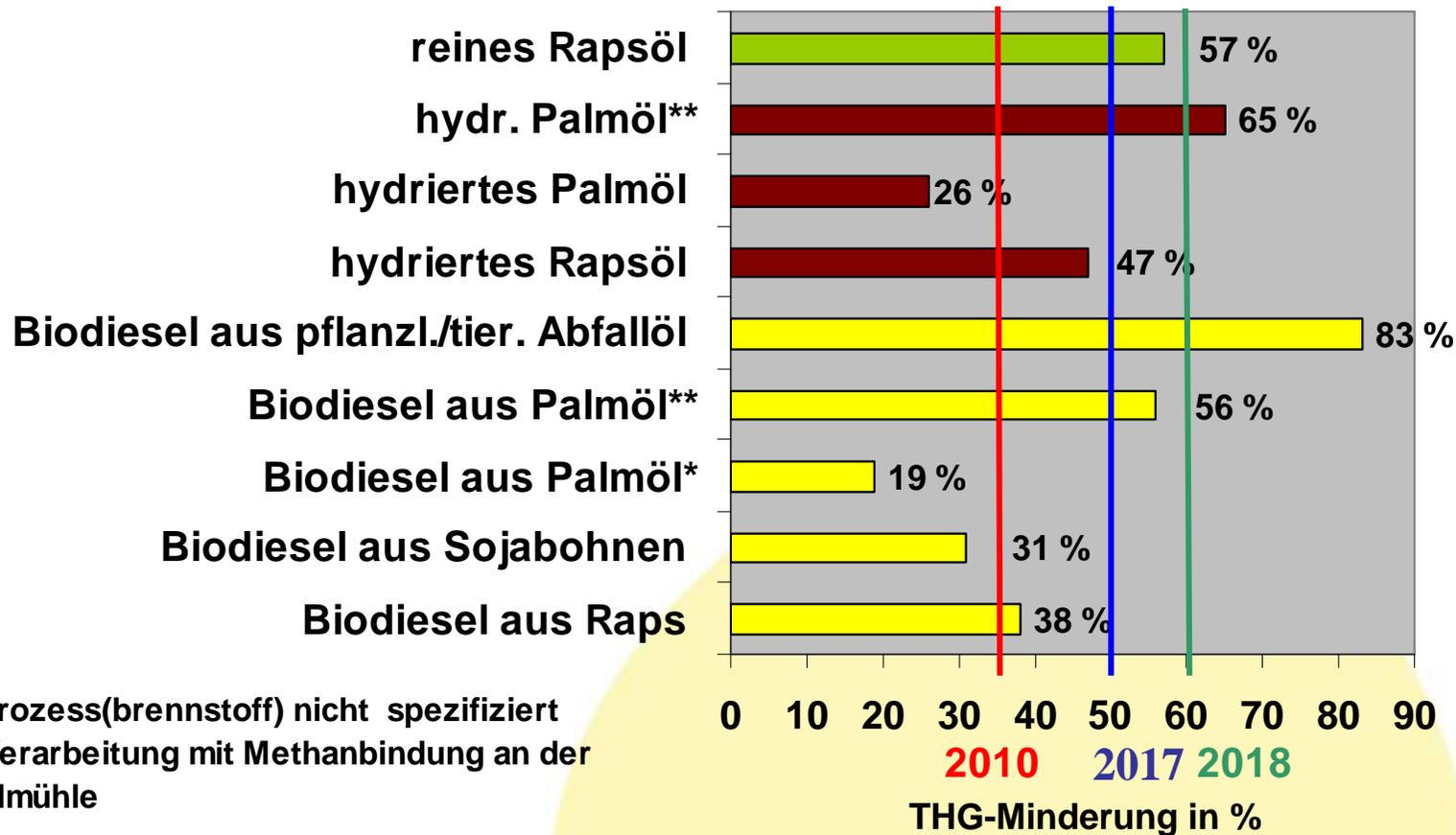
- Bestandsschutz Altanlagen (vor 23.01.2008) bis 01.04.2013
(gilt nicht für NaWaRo-Bonus)

Für Drittlandimporte Standardwerte (default values) nach Anlage 2

Standardwerte für Biomasse aus deutscher Produktion bis Ende 2010 - Bis dahin Gebietszuordnung (NUTS II) der Standardwerte

Standardwerte für die THG-Minderung (Biodiesel in %)

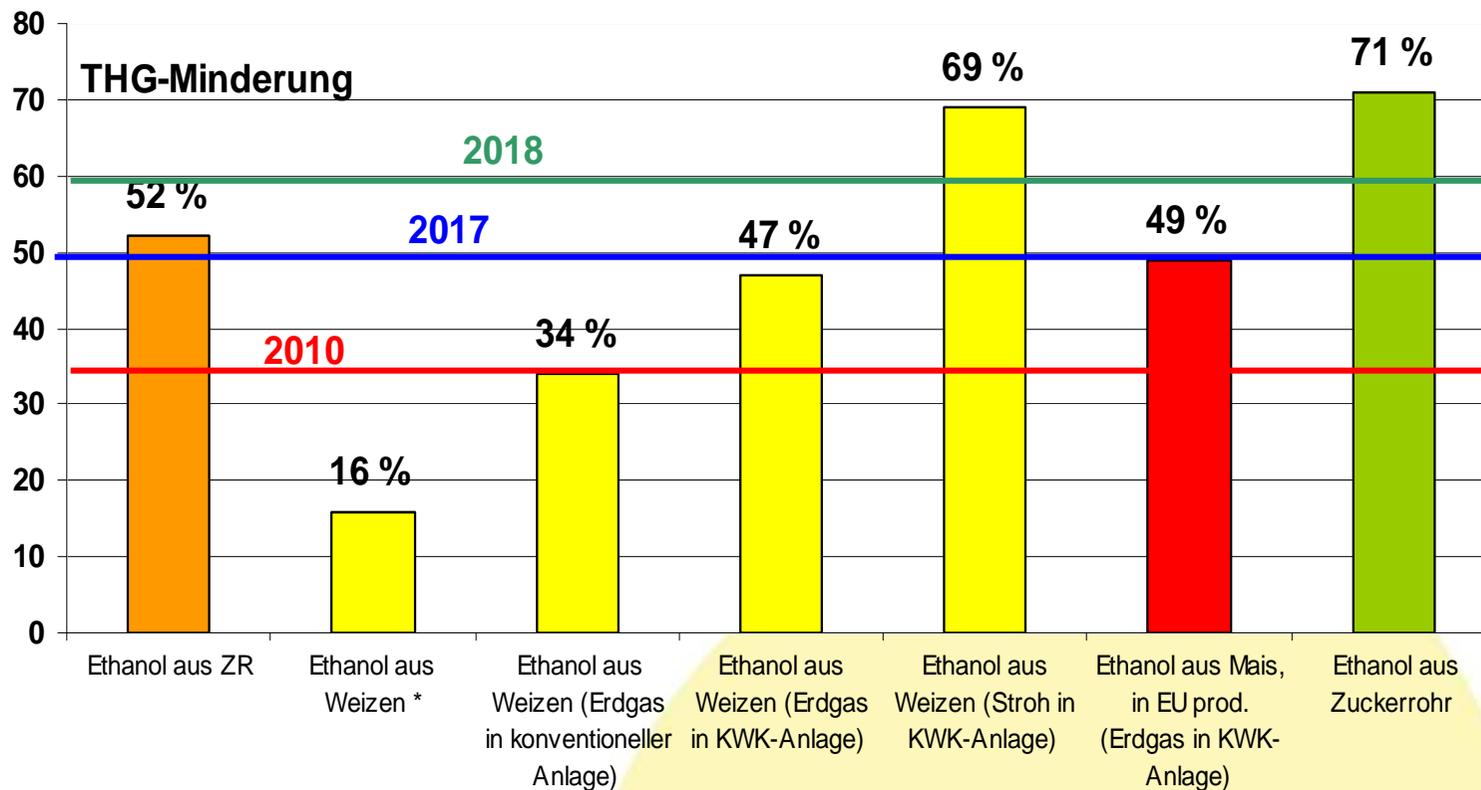
Erreichte THG-Minderung [in %] bei der Herstellung von **Biodiesel** gegenüber dem fossilen Vergleichswert von 83,8 g CO₂/MJ gem. **Biokraft-NachV**



* Prozess(brennstoff) nicht spezifiziert
 ** Verarbeitung mit Methanbindung an der Ölmühle

Standardwerte für die THG-Minderung (Ethanol in %)

Erreichte THG-Minderung [in %] bei der Herstellung von **Bioethanol** gegenüber dem fossilen Vergleichswert von 83,8 g CO₂/MJ gem. **Biokraft-NachV**



* PBS nicht spezifiziert (Prozessbrennstoff)

Klimaschutzquote für Biokraftstoffe ab 2015

	Biokraftstoff- quote 2009- 2014*	Klimaschutz- quote ab 2015	Netto- Klimaschutz- beitrag**	Biokraftstoffe in der Mischung***
Jahr	Kal %	%	%	Kal %
2008				3,40
2009	5,25			5,25
2010-2014	6,25			6,25
2015		3,0	50	6,00
2017		4,5	60	7,50
2020		7,0	70	10,00

*) Gesamtquote ab 2009.

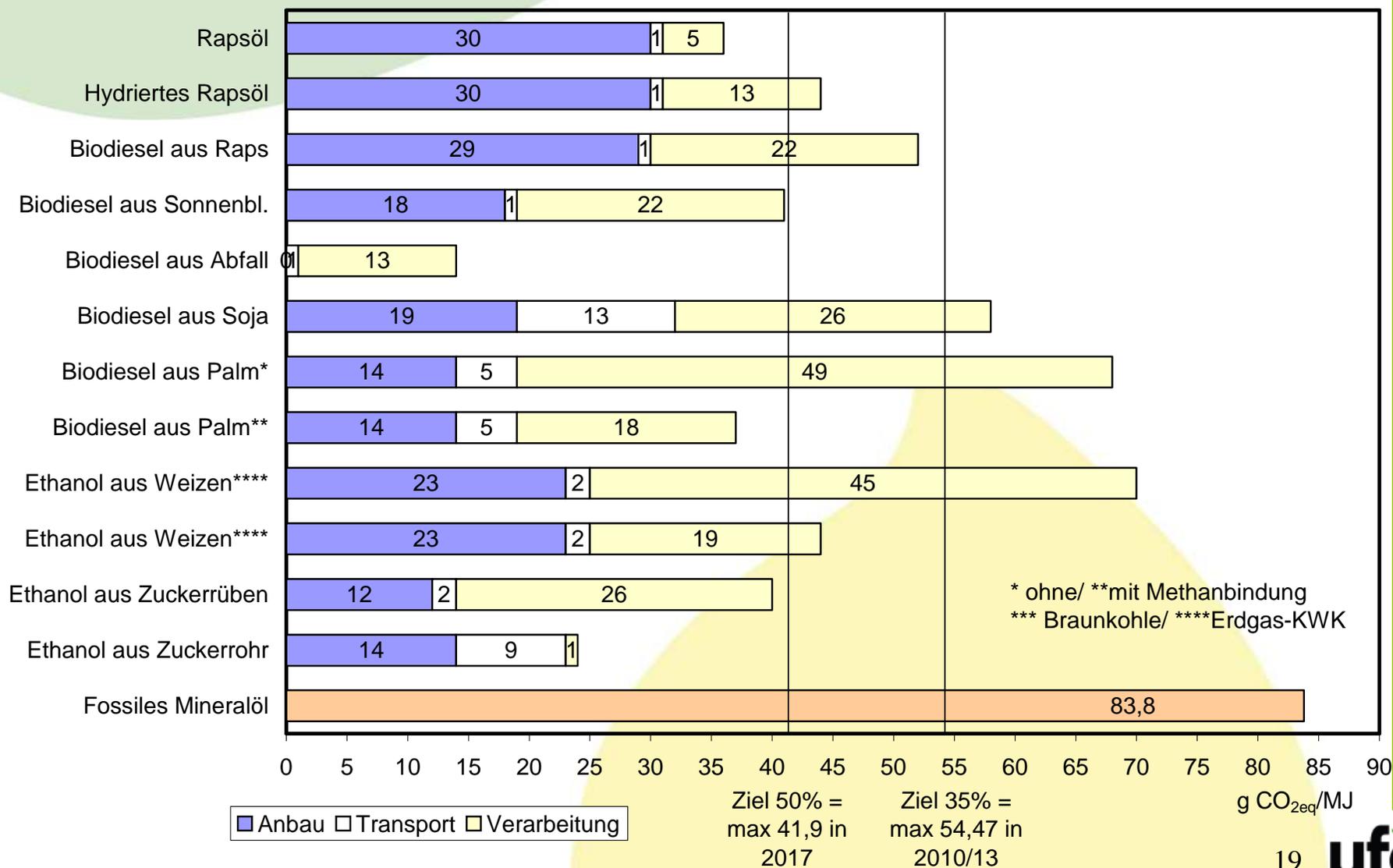
***) Es wird unterstellt, dass der Beitrag der Biokraftstoffe zur THG-Reduzierung gegenüber dem Mindestwert gemäß EU-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien in Höhe von 50% ab 2017 (Neuanlagen 60 % ab 2018) auf ca. 70 % in 2020 ansteigen wird.

***) Für 2008 errechnet aus tatsächlichem Verbrauch in der Beimischung; für 2009-2014 entsprechend Biokraftstoffquote; für 2015-2020 errechnet aus Klimaschutzquote und Netto-Klimaschutzbeitrag der Biokraftstoffe.

Gliederung

- Einleitung – BiomNach-VO – warum?
- Von der Nachhaltigkeits-VO bis zur Ausstellung des Nachhaltigkeits-Nachweis
- Dokumentation des nachhaltigen Biomasseanbaues durch den Erfassungshandel
- Ziel der Nachhaltigkeit: Verminderung der Treibhausgase!
- Konsequenzen für die deutsche und europäische Biomasseproduktion

Standard - THG - Emissionen für Biokraftstoffe



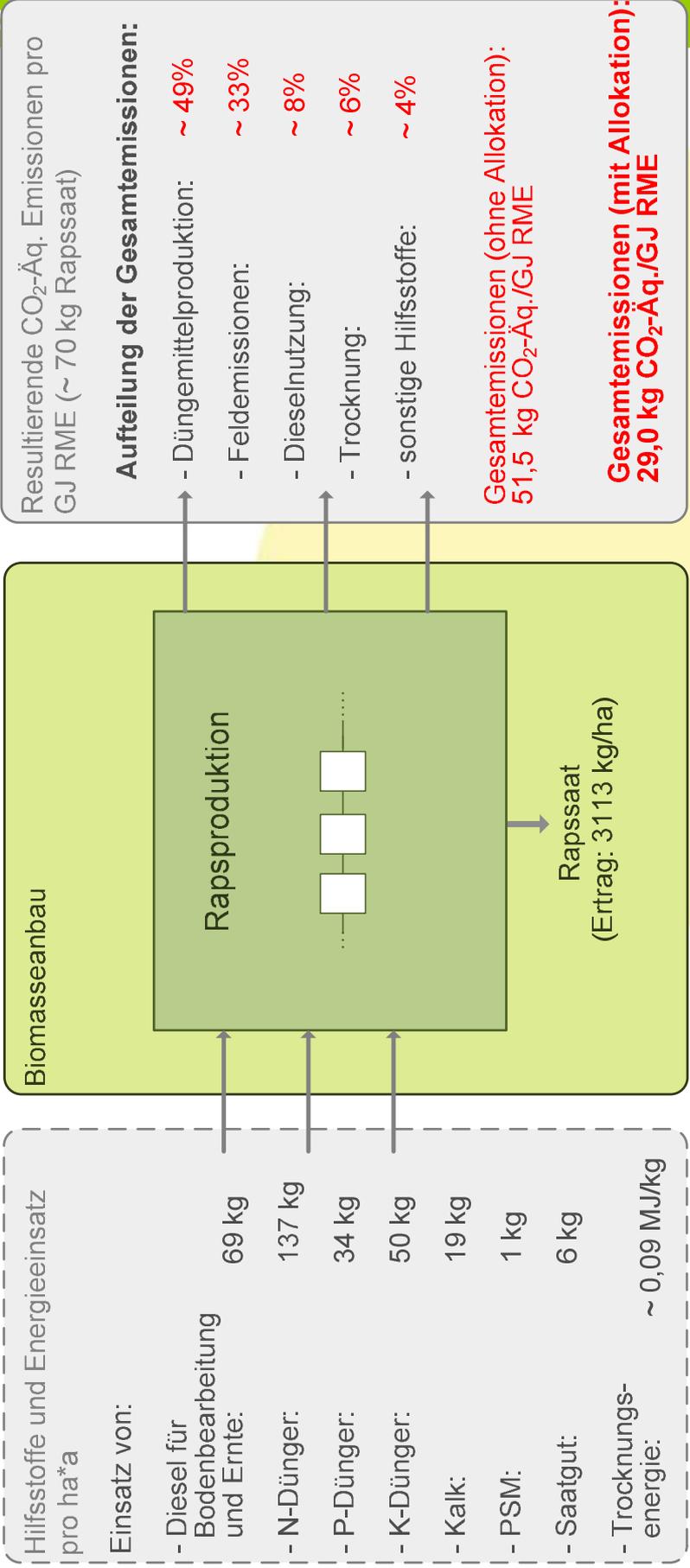
UFOP-Projektvorhaben: „Optimierung der Treibhausgasbilanz von Biodiesel aus Raps“



Bearbeitet von Stefan Majer und Katja Oehmichen

THG – Bilanzierung der Prozesskette

Beispiel !



Fazit

- Die EU-RL (2009/28/EG) Erneuerbare Energien stellt die Förderung der Biokraftstoffe künftig unter den Vorbehalt der Mindest-THG-Verminde rung (Ausschlusskriterien) gegenüber fossilen Mineralölen.
- Aus Gründen der Fruchtfolge und zur verwaltungstechnischen Vereinfachung ist zu empfehlen, die gesamte bisherige Ackerfläche für die nachhaltige Biomasseerzeugung zu dokumentieren.
- Die Nämlichkeit der (Roh-)Ware endet mit der Ablieferung beim Ersterfasser und wird in der Warenkette durch ein Massenbilanzsystem ersetzt.
- Zu empfehlen ist ein praxistaugliches Zertifizierungssystem unter Beteiligung der Wirtschaft mit dem Ziel, die Dokumentationspflichten auf das gesetzlich geforderte absolute Minimum für die Massenbilanzierung zu reduzieren.
- Ab 2015 gilt national die Klimaschutzquote (EU-RL 2009/30). Damit treten Biokraftstoffe und deren Rohstoffe über die Höhe der individuellen THG-Emissionen in den internationalen Wettbewerb um den kostengünstigsten Klimaschutzbeitrag.
- Die Senkung der individuellen THG-Emissionen in der Warenkette wird zur großen Herausforderung besonders für den deutschen und europäischen Acker- und Rapsanbau!